



## Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

### Information über die Entwicklung des Einzelplans 25 (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2022

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht ([www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)).

Gz.: II 5 - 0001314

Berlin, den 23. März 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Haushaltsentwurf 2022

Einzelplan 25

# Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen



Ausgaben

**4,9 Mrd. Euro**



2022  
Entwurf

**Soll-Entwicklung**

Ausgaben in Mrd. Euro

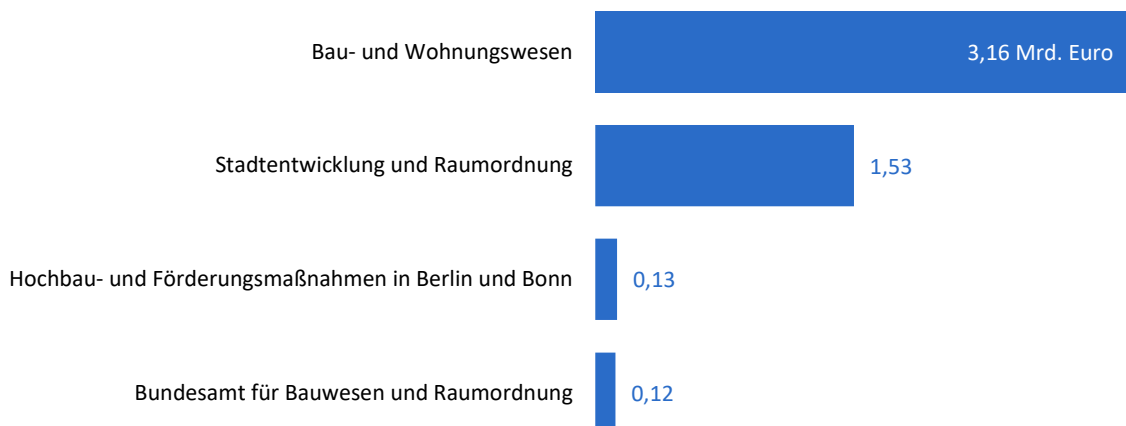


Planstellen  
und Stellen

104

## Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



## Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
2.1	Bau- und Wohnungswesen	8
2.1.1	Kostenerstattung an die Länder für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes	9
2.1.2	Wohngeld	9
2.1.3	Förderung des sozialen Wohnungsbaus	11
2.1.4	Wohnungsbauprämie	12
2.1.5	Baukindergeld	12
2.1.6	Programm „Altersgerecht Umbauen“	13
2.1.7	Programm „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung“	13
2.2	Stadtentwicklung und Raumordnung	14
2.2.1	Städtebauförderung	14
2.2.2	Modellprojekte Smart Cities	15
2.2.3	Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur	16
2.3	Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn	16
2.4	Bewirtschaftung von Titeln außerhalb des Einzelplans 25	17
2.4.1	Energetische Stadtsanierung	17
2.4.2	Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel	18
2.4.3	Vorbildfunktion Bundesgebäude	18
2.5	Verantwortung des BMWSB für den Hochbau des Bundes	19
3	Ausblick	20

## **Abkürzungsverzeichnis**

### **B**

BBR *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung*

BBSR *Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung*

BIM *Building Information Modeling*

BlmA *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*

BMI *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*

BMWSB *Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen*

### **E**

EKF *Energie- und Klimafonds*

### **H**

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

### **K**

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

### **R**

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

# 1 Überblick

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wurde mit der Regierungsneubildung am 8. Dezember 2021 neu geschaffen. Ihm wurde der Einzelplan 25 zugeordnet. Es ist zuständig für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, für Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsprogramme und Wohnen sowie für Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung.<sup>1</sup> Diese Aufgaben waren zuvor beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) angesiedelt und im Einzelplan 06 etatisiert.

Nach dem Haushaltsentwurf 2022 sind im Einzelplan 25 Ausgaben von insgesamt 4,9 Mrd. Euro vorgesehen.<sup>2</sup> Schwerpunkte bilden die Aufgabenbereiche

- Bau und Wohnungswesen (Kapitel 2501),
- Stadtentwicklung und Raumordnung (Kapitel 2502) und
- Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn (Kapitel 2503).

Hierfür sind Ausgaben in Höhe von insgesamt 4,8 Mrd. Euro eingeplant. Im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Ansätzen 2021 im Einzelplan 06 (4,2 Mrd. Euro), ergibt sich eine Steigerung um 600 Mio. Euro (14,3 %).

Ein weiterer Ausgabenschwerpunkt ist die Finanzierung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) einschließlich des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (Kapitel 2514). Hierfür sind 116,8 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr 123,5 Mio. Euro, minus 5,5 %).

Für das BMWSB selbst (Kapitel 2512) sind für das Haushaltsjahr 2022 bisher Ausgaben von 18 Mio. Euro vorgesehen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ausgaben für Bezüge und Entgelte der Beschäftigten. Der Ansatz spiegelt noch nicht den tatsächlichen künftigen Bedarf wider, da sich das BMWSB noch im Aufbau befindet und die Organisationsstruktur noch nicht festgelegt ist. So sind im Einzelplan 25 für den Haushaltsentwurf 2022 bisher lediglich 104 Planstellen und Stellen ausgebracht. 95 davon dienen dem Aufbau der Zentralabteilung und der Leitungsabteilung des neuen Ministeriums. Neun sind für den Aufbau der Abteilung Wohnen vorgesehen. Um die Arbeitsfähigkeit des neuen Ministeriums sicherzustellen, waren die Planstellen und Stellen zunächst im Einzelplan 06 ausgebracht. Für das BBR inkl. BBSR fehlen Personalangaben.

Wie hoch der tatsächliche Personal-Sollbestand des BMWSB und des BBR<sup>3</sup> ist, geht aus dem Haushaltsentwurf 2022 nicht hervor. Insofern sind nicht nur die Personalausgaben bisher

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/startseite/startseite-node.html> (Stand: 16. März 2022).

<sup>2</sup> Grundlage für den Bericht ist der vom Bundeskabinett am 16. März 2022 beschlossene Zweite Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022. Grundlage hierfür war die Kabinettsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. März 2022.

<sup>3</sup> Einschließlich BBSR.

nur unvollständig etatisiert. Ansätze fehlen auch noch bei den zentralen Verwaltungseinnahmen und -ausgaben (Kapitel 2511). Hier sind bisher Ausgaben von 3,8 Mio. Euro vorgesehen. Dem stehen globale Mindereinnahmen von 25 Mio. Euro gegenüber.

Darüber hinaus enthält der Einzelplan 25 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3,8 Mrd. Euro. Die größten Anteile daran haben der Soziale Wohnungsbau (1,7 Mrd. Euro), das Baukindergeld (975,1 Mio. Euro) und die Städtebauförderung (750,5 Mio. Euro).

Im Jahr 2022 werden Einnahmen von 265,7 Mio. Euro erwartet. Diese stammen im Wesentlichen aus Rückflüssen aus Wohnungsbaudarlehen des Bundes (255,2 Mio. Euro).<sup>4</sup>

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen des Einzelplans 25. Die Kapitelstruktur im Einzelplan 25 ist nicht vollständig deckungsgleich mit den Kapiteln im ehemaligen Einzelplan 06, in denen die jetzt vom BMWSB übernommenen Aufgaben etatisiert waren (vgl. Tz. 2). Aus diesem Grund ist ein Vergleich der geplanten Haushaltsansätze 2022 im Einzelplan 25 zu früheren Ansätzen nur eingeschränkt möglich. Um diesen dennoch zu ermöglichen, hat der Bundesrechnungshof bei den Haushaltsansätzen der Vorjahre die entsprechenden Titel des Einzelplans 06 zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen hat er vor dem Jahr 2022 die Ansätze aus dem ehemaligen Kapitel 2504 (Wohnungswesen und Stadtentwicklung) berücksichtigt. Bei den Personalansätzen ist ein Vergleich zu früheren Ansätzen nicht möglich, da die Planstellen und Stellen den einzelnen Institutionen zugeordnet sind und nicht den Fachaufgaben.

---

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 2501, Titelgruppe 01.

Es handelt sich hierbei um Zinseinnahmen und Tilgungen der Länder aus Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen. Als Aufwendungsdarlehen werden zinsgünstige Kredite bezeichnet, die vom Staat zur Förderung des Wohnungsbaus vor allem an junge Familien vergeben werden. Der Bund reicht derartige Kredite über die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder über die Länder aus.

Tabelle 1

## Übersicht über den Einzelplan 25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

	2020 Soll	2020 Ist <sup>a</sup>	Differenz Ist-Soll <sup>b</sup>	2021 Soll	2022 Entwurf	Änderung zu 2021
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
<b>Ausgaben</b>					4 929,3	
darunter:						
• Bau- und Wohnungswesen	2 170,3	1 832,3	-338,1	2 593,7	3 160,1	21,8
• Stadtentwicklung und Raumordnung	1 193,6	888,4	-305,2	1 347,3	1 528,2	13,4
• Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn	223,5	155,1	-68,4	295,0	127,5	-56,8
• Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	119,2	112,6	-6,7	123,6	116,8	-5,5
• Ministerium					18,0	
• Verwaltungsausgaben <sup>c</sup>					3,8	
<b>Einnahmen</b>					265,7	
darunter:						
• Rückflüsse aus Wohnungsbau-darlehen	381,2	324,8	-56,4	271,0	255,2	-5,8
<b>Verpflichtungsermächtigungen<sup>d</sup></b>	5 853,8 <sup>e</sup>			4 896,7	3 793,1	-22,5
darunter:						
• Sozialer Wohnungsbau	850,0			850,0	1 700,0	100
• Baukindergeld	3 105,0			1 461,2	975,1	-33,3
• Städtebauförderung	750,5			750,5	750,5	0,0
	<b>Planstellen/Stellen</b>					<i>in %</i>
<b>Personal<sup>f</sup></b>					104	

## Erläuterungen:

- <sup>a</sup> Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2020, Übersicht Nr. 4.9).
- <sup>b</sup> Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.
- <sup>c</sup> Der geplante Ansatz für den Haushalt 2022 bezieht sich nur auf die in Kapitel 2511 zentral veranschlagten Verwaltungsausgaben.
- <sup>d</sup> Die Verpflichtungsermächtigungen vor dem Jahr 2022 beziehen sich auf den Einzelplan 06, Kapitel 2504 (Wohnungswesen und Stadtentwicklung).
- <sup>e</sup> Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.
- <sup>f</sup> Der Personalansatz von 104 Planstellen und Stellen für den Haushalt 2022 ist nicht vollständig (vgl. Tz. 1).

Quellen:

Haushaltsrechnung 2020.

Haushaltsplan 2021 (in der Fassung des 1. Nachtragshaushalts).

Haushaltsentwurf 2022.

## 2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Der Einzelplan 25 gliedert sich in folgende sieben Kapitel:

- 2501: Bau- und Wohnungswesen
- 2502: Stadtentwicklung und Raumordnung
- 2503: Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn
- 2511: Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
- 2512: Bundesministerium
- 2514: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- 2588: Aufwandsentschädigungen, Besondere Personalausgaben

Die Ausgaben für „Bau- und Wohnungswesen“ (Kapitel 2501) waren in der vergangenen Legislaturperiode überwiegend im Kapitel 0604 (Wohnungswesen und Stadtentwicklung) etatziert; die für „Stadtentwicklung und Raumordnung“ in den Kapiteln 0604 (Wohnungswesen und Stadtentwicklung) und 0601, Titelgruppe 05 (Raumordnung). Die Strukturen der Kapitel 2503 (Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn) und 2514 (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) entsprechen weitgehend den bisherigen Kapiteln 0605 und 0621.

Keinen Bezug zu dem bisherigen Einzelplan 06 haben die beiden Kapitel 2511 (Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben) und Kapitel 2512 (Bundesministerium) sowie die Personalansätze, da sie nicht vergleichbar sind. Zudem lagen zu diesen beiden Kapiteln sowie zu den Planstellen und Stellen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch keine vollständigen Haushaltsansätze 2022 vor (vgl. Tz. 1).

### 2.1 Bau- und Wohnungswesen

Die wesentlichen Ausgabenschwerpunkte der in Kapitel 2501 veranschlagten Ausgaben von 3,2 Mrd. Euro für Bau- und Wohnungswesen sind:

- Kostenerstattung an die Länder für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes
- Wohngeld
- Sozialer Wohnungsbau
- Wohnungsbauprämien
- Baukindergeld
- Programm "Altersgerecht Umbauen"



- Programm "Kriminalprävention durch Einbruchsicherung"

Der Koalitionsvertrag 2021 – 2025<sup>5</sup> sieht für die 20. Legislaturperiode im Bereich Bauen und Wohnen u. a. nachstehende Aufgabenschwerpunkte vor:

- Bau von 400 000 neuen Wohnungen jährlich, davon 100 000 öffentlich gefördert
- Aufstockung des KfW-Programms für Altersgerechtes Wohnen und Barriereabbau
- Bund-Länderprogramm für studentisches Wohnen

### 2.1.1 Kostenerstattung an die Länder für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes

Der Bund erstattet auf Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen den Ländern (ausgenommen Berlin) deren Verwaltungskosten für die Erledigung von Bauaufgaben für den Bund. Hierfür sind im Haushaltsentwurf 2022 wie im letzten Jahr 149 Mio. Euro vorgesehen.<sup>6</sup>

Bisher war das BMI für den Bundesbau zuständig. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das BMI im Jahr 2019 rückwirkend eine Vereinbarung mit einem Land änderte. Dies führte dazu, dass der Bund diesem Land rund 3 Mio. Euro mehr für die Jahre 2005 bis 2007 zu erstatten hatte. Das Land hatte zuvor nicht nachgewiesen, dass seine Kosten nicht gedeckt sind. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass sich das BMWSB künftig Verträge zu Lasten des Bundes nur anpasst, wenn der Anspruch darauf begründet und belegt ist. Die Bemerkung des Bundesrechnungshofes zu diesen Feststellungen aus dem Jahr 2021<sup>7</sup> hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) am 18. Februar 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

### 2.1.2 Wohngeld

Wohngeld ist eine Sozialleistung, die einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten unterstützen soll.<sup>8</sup>

Die Ausgaben für das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Der Entwurf für den Bundeshaushalt 2022 sieht für das Wohngeld Ausgaben von 895 Mio. Euro vor. Dies sind

---

<sup>5</sup> Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) „Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“.  
<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

<sup>6</sup> Kapitel 2501, Titel 632 03; zuvor im Kapitel 0604 veranschlagt.

<sup>7</sup> Bemerkung „BMI ändert ohne triftigen Grund Vereinbarung mit einem Land – Zusatzausgaben 3 Mio. Euro“; Bundestagsdrucksache 20/180, Nummer 3.

<sup>8</sup> Rechtsgrundlage für das Wohngeld ist das Wohngeldgesetz.

160 Mio. Euro (21,8 %) mehr als im letzten Jahr (735 Mio. Euro). Im Jahr 2020 betrug die Ausgaben rund 656 Mio. Euro.

Mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Wohngeldreform haben Bund und Länder das Wohngeld erhöht und erweitert, um Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den Wohnkosten stärker zu entlasten. Zudem wurde festgelegt, das Wohngeld alle zwei Jahre dynamisch an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise und die Entwicklung des allgemeinen Mietniveaus anzupassen, um die Reichweite des Wohngeldes auch dauerhaft zu gewährleisten.<sup>9</sup> Die erste Anpassung führt im Jahr 2022 zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngelds um rund 13 Euro monatlich pro Haushalt. Die Kosten dafür belaufen sich im Jahr 2022 für Bund und Länder auf insgesamt rund 110 Mio. Euro.

Am 9. Oktober 2019 hat das Bundeskabinett das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung beschlossen. Dies sieht unter anderem die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr in Deutschland ab 2021 vor. Um Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gezielt bei den Heizkosten zu entlasten, wurde das Wohngeld zum Jahresbeginn 2021 um 10 % erhöht.<sup>10</sup> Für diese sogenannte CO<sub>2</sub>-Komponente stellen Bund und Länder seit dem 1. Januar 2021 jährlich 120 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung. Die CO<sub>2</sub>-Komponente erhöht das monatliche Wohngeld um durchschnittlich rund 15 Euro pro Haushalt.

Im Jahr 2021 sind die Energiekosten im Vergleich zu Vorgängerjahren überproportional gestiegen. Die Bundesregierung erwartet für die Wohngeldempfängerinnen und -empfänger hohe Nachzahlungen und höhere Abschlagszahlungen. Sie hat daher einen einmaligen Heizkostenzuschuss beschlossen, der die sozialen Auswirkungen des starken Preisanstiegs der Energiekosten abfedern soll. Hierfür sind 130 Mio. Euro im Haushaltsentwurf 2022 eingestellt. Die Kosten für den Heizkostenzuschuss werden vollständig vom Bund getragen. Ein Zweipersonenhaushalt erhält z. B. einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 175 Euro. Von dem einmaligen Heizkostenzuschuss profitieren im Jahr 2022 rund 710 000 Haushalte.

Der Bundesrechnungshof hat in einer Bemerkung im Jahr 2018 darauf hingewiesen, dass einige Länder die Einnahmen und Ausgaben nach dem Wohngeldgesetz mit dem Bund nicht ordnungsgemäß abrechneten.<sup>11</sup> Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen und das BMI aufgefordert, die Abrechnung des Wohngelds stärker zu beaufsichtigen.

Das BMI hat daraufhin mit den Ländern Hinweise und Empfehlungen für eine einheitliche Kontrolle der Abrechnung des Wohngelds erarbeitet. Es hat mit ihnen vereinbart, dass diese mit regelmäßigen und anlassunabhängigen Stichprobenkontrollen die Abrechnungen der

---

<sup>9</sup> Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes vom 30. November 2019, BGBl. I S. 1877.

<sup>10</sup> Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO<sub>2</sub>-Bepreisung vom 15. Mai 2020, BGBl. I, 1015.

<sup>11</sup> Bemerkung „Bund vernachlässigt Aufsicht: Länder rechnen Wohngeld zum Nachteil des Bundes falsch ab“; Bundestagsdrucksache 19/5500 Nummer 6.

Wohngeldbehörden überprüfen. Der Bundesrechnungshof wird diesen Umstellungsprozess weiter begleiten.

### 2.1.3 Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Artikel 104d Grundgesetz<sup>12</sup> ermöglicht es dem Bund seit dem Jahr 2020, zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Mit den Mitteln will der Bund die Wohnraumversorgung der Haushalte unterstützen, die sich am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Der Bund hatte zunächst in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 1 Mrd. Euro pro Jahr an Programmmitteln für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Im Bundeshaushalt 2020 stellte der Bund diese Mittel auch bereit. Der Haushalt 2021 sah für den sozialen Wohnungsbau 1,25 Mrd. Euro vor.<sup>13</sup>

Im Haushaltsentwurf 2022 sind für den sozialen Wohnungsbau Programmmittel von 2 Mrd. Euro (Verpflichtungsrahmen) vorgesehen. Darin enthalten sind 1 Mrd. Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm. Diese zusätzlichen Mittel sollen für einen energetisch hochwertigen Neubau oder für die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen eingesetzt werden. Insgesamt sollen 750 Mio. Euro in 2022 ausgabenwirksam werden.<sup>14</sup>

Nach der Finanzplanung soll ab dem Jahr 2023 das jeweils vorgesehene Programmvolumen um 500 Mio. Euro erhöht werden.<sup>15</sup> Auch hier sollen dann jeweils 1 Mrd. Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau eingesetzt werden. Zudem sind Mittel für das Bund-Länderprogramm für studentisches Wohnen, für junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende vorgesehen.

Hintergrund für die höheren Ansätze ab dem Haushaltsjahr 2023 ist das im aktuellen Koalitionsvertrag formulierte Ziel, jährlich 400 000 neue Wohnungen zu bauen, davon 100 000 öffentlich gefördert. Die Fördermittel sollen entsprechend dem Baufortschritt ausgereicht werden. Daher werden auch die Finanzhilfen entsprechend dem erwarteten Baufortschritt veranschlagt und über mehrere Jahre verteilt.

Der Bund stellt seine Finanzhilfen „zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder“ bereit. Hinsichtlich der Ausgestaltung, der Kontrolle sowie der Unterrichtsrechte von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung gelten die Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 3

---

<sup>12</sup> Artikel 104d Grundgesetz wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) in das Grundgesetz eingefügt.

<sup>13</sup> 400 Mio. Euro als Ausgaben für das Jahr 2021 und 850 Mio. Euro als Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2022 bis 2025.

<sup>14</sup> Kapitel 2501, Titel 882 06.

<sup>15</sup> 2023 auf 2,5 Mrd. Euro, ab 2024 auf 3 Mrd. Euro und ab 2025 auf 3,5 Mrd. Euro.

Grundgesetz entsprechend. Die Ausgestaltung der Finanzhilfen wird für jedes Programmjahr in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

#### 2.1.4 Wohnungsbauprämie

Die Wohnungsbauprämie wurde im Jahr 1952 eingeführt. Sie finanziert allein der Bund. Sie dient als Anreiz zum Ansparen von Eigenkapital, um Wohneigentum zu schaffen, zu erwerben oder zu erhalten. Anspruchsberechtigt sind Bausparerinnen und Bausparer, deren zu versteuerndes Einkommen gewisse Höchstgrenzen nicht übersteigt.

Ab dem Jahr 2021<sup>16</sup> wurden erstmalig seit dem Jahr 1996 die Einkommensgrenzen und der Höchstbetrag der förderfähigen Aufwendungen an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst und um rund 36 % angehoben. Zudem stieg der Prämienatz von 8,8 auf 10 %. Durch die Gesetzesänderung entstehen in den Jahren 2022 bis 2024 Mehrausgaben von insgesamt 110 Mio. Euro.<sup>17</sup> In vollem Umfang haushaltswirksam wird die Neuregelung erst nach Ablauf des Förderzeitraums von sieben Jahren, wenn die ab dem Jahr 2021 besparten Verträge zweckentsprechend verwendet werden und die Wohnungsbauprämie ausgezahlt wird.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2022 sind für die Wohnungsbauprämie 180 Mio. Euro veranschlagt.<sup>18</sup> Im Jahr 2021 war eine überplanmäßige Ausgabe notwendig. Um weitere überplanmäßige Ausgaben zu vermeiden, ist im Haushalt 2022 der Ansatz entsprechend höher. Zudem erwartet das BMWSB infolge der gesetzlichen Änderungen bei der Wohnungsbauprämie in den nächsten Jahren weiter ansteigende Ausgaben für die Prämie.

#### 2.1.5 Baukindergeld

Seit September 2018 gewährt der Bund Baukindergeld. Hiermit will er einen Impuls setzen für die Bildung von Wohneigentum von Familien mit Kindern. Im Haushaltsentwurf 2022 hat er hierfür 994,6 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr: 896,1 Mio. Euro).<sup>19</sup> Insgesamt stellt der Bund 9,9 Mrd. Euro bereit. Im Februar 2022 hat das BMWSB angesichts der vorläufigen Haushaltsführung 2022 den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) über die beabsichtigte Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von 613,4 Mio. Euro für die Jahre 2023 bis 2031 unterrichtet.

Das Baukindergeld ist als Förderprogramm ausgestaltet, das die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Auftrag des Bundes durchführt. Gefördert werden der Bau und erstmalige Erwerb von Wohneigentum für Familien mit minderjährigen Kindern, wenn der Kaufvertrag

---

<sup>16</sup> Artikel 27 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 27. Dezember 2019; BGBl. I S. 2451.

<sup>17</sup> 2022: 23 Mio. Euro, 2023: 38 Mio. Euro, 2024: 49 Mio. Euro.

<sup>18</sup> Kapitel 2501, Titel 893 01.

<sup>19</sup> Kapitel 2501, Titel 893 05.

bzw. die Baugenehmigung in die Zeit zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021 fällt.<sup>20</sup> Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Einzug zu stellen. Anträge können bis spätestens zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Der Bundesrechnungshof hat das Baukindergeld beispielhaft für den Aufbau neuer Subventionen kritisiert. Die Förderung erreiche die Zielgruppe nicht und führe zu Mitnahmeeffekten und Kostensteigerungen auf dem Immobilienmarkt.<sup>21</sup> In einer Bemerkung des Jahres 2019 hat er zudem beanstandet, dass die Ausgestaltung des Förderprogramms gegen wesentliche Grundsätze des Zuwendungsrechts verstößt und nicht zielgenau ist.

Mit Bericht vom 23. März 2021 hat das BMI dem Rechnungsprüfungsausschuss mitgeteilt, es habe die Prüfung der Nachweise der Fördervoraussetzungen und die Stichprobenkontrollen verstärkt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht des BMI zur Kenntnis genommen.

### 2.1.6 Programm „Altersgerecht Umbauen“

Der Bund fördert seit dem Jahr 2009 mit dem Programm „Altersgerecht Umbauen“ die alters- und behindertengerechte Anpassung von Wohngebäuden (z. B. durch Aufzugseinbau, Badsanierung, Grundrissveränderungen oder Schwellenabbau). Ziel des Programms ist es, dass Menschen dauerhaft oder erheblich länger in ihrem vertrauten Wohnumfeld leben können. Mit der Umsetzung des Programms ist die KfW beauftragt.

Für den Haushalt 2022 sind 97,8 Mio. Euro vorgesehen.<sup>22</sup> Dies sind 41 Mio. Euro (29,5 %) weniger als im Jahr 2021 (138,8 Mio. Euro).

### 2.1.7 Programm „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung“

Der Bund fördert seit dem Jahr 2015 den Schutz vor Wohnungseinbruch über ein Investitionszuschussprogramm. Dazu zählen beispielsweise der Einbau von einbruchhemmenden Haustüren oder Türspionen. Umgesetzt wird das Programm durch die KfW. Diese setzt ein IT-gestütztes Portal für das Förderverfahren ein.

---

<sup>20</sup> Das BMI hat mit Blick auf die Corona-Pandemie den zunächst auf Ende 2020 befristeten Förderzeitraum um drei Monate verlängert.

<sup>21</sup> Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes vom 9. Oktober 2018 (Gz.: I 2 - 20 80 05 (2018)) und Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss zur Entwicklung des Einzelplans 60 für die Haushaltsberatungen 2018 – Zweiter Regierungsentwurf vom 6. Juni 2018 (Gz.: I 2 - 2017 - 1178).

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/2018/2018-bericht-feststellungen-zur-finanzwirtschaftlichen-entwicklung-des-bundes>

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplaene/2018/2018-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-60-allgemeine-finanzenverwaltung-fuer-die-haushaltsberatungen-2018-zweiter-regierungsentwurf>

<sup>22</sup> Kapitel 2501, Titel 891 03.

Im Haushaltsentwurf 2022 sind 35 Mio. Euro für das Förderprogramm vorgesehen (Vorjahr 50 Mio. Euro; minus 30 %).<sup>23</sup> Im Jahr 2020 waren es noch 65 Mio. Euro, wovon lediglich 40,4 Mio. Euro abgeflossen sind.

Der Bundesrechnungshof hat die Verwendung der Zuwendungen geprüft. Hierbei stellte er fest, dass die KfW anhand der Förderunterlagen nicht überprüfte, ob die technischen Mindestanforderungen eingehalten werden. Somit ist nicht gewährleistet, dass das Förderziel, die Bevölkerung vor Wohnungseinbrüchen zu schützen, erreicht wird. Das seinerzeit zuständige BMI und die KfW haben zugesichert, eine Zertifizierer-Datenbank aufzubauen, um die Einhaltung der entsprechenden DIN-Normen und damit die Förderfähigkeit der bezuschussten Produkte zu prüfen.

## 2.2 Stadtentwicklung und Raumordnung

Die dem BMWSB zugeordneten Aufgaben Stadtentwicklung und Raumordnung sind im neuen Einzelplan 25 im Kapitel 2502 etatisiert. Hierfür sind im Haushaltsentwurf 2022 insgesamt 1,5 Mrd. Euro vorgesehen. Den größten Ausgabenblock bildet der Bereich Förderung des Städtebaus (Titelgruppe 01) mit 1,1 Mrd. Euro.

### 2.2.1 Städtebauförderung

Für die Städtebauförderung sind Ausgaben von 1,1 Mrd. Euro veranschlagt.<sup>24</sup> Das sind 26,4 Mio. Euro bzw. 2,3 % weniger als im Haushaltsjahr 2021. Den größten Anteil bilden die 790 Mio. Euro für Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Vorjahr ebenfalls 790 Mio. Euro).<sup>25</sup>

Weitere Schwerpunkte sind das im Jahr 2020 neu gestartete Programm "Investitionspakt Sportstätten" (73 Mio. Euro)<sup>26</sup>, die Ausgaben für das Bundesprogramm "Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus" (61,9 Mio. Euro)<sup>27</sup> und für das im Jahr 2021 neu aufgelegte Bundesprogramm "Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden" (65 Mio. Euro)<sup>28</sup>.

Für die Städtebauförderung sind grundsätzlich die Länder zuständig. Gleichwohl fördert der Bund den Städtebau seit über 50 Jahren, weit überwiegend durch Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104b Grundgesetz. Hiermit will er die Städte und Gemeinden bei der

---

<sup>23</sup> Kapitel 2501, Titel 893 03.

<sup>24</sup> Finanzierung neuer und in früheren Jahren eingegangener Verpflichtungen.

<sup>25</sup> Kapitel 2502, Titel 882 11.

<sup>26</sup> Kapitel 2502, Titel 882 95; Haushaltsansatz 2021: 73 Mio. Euro.

<sup>27</sup> Kapitel 2502, Titel 882 93; Haushaltsansatz 2021: 63,1 Mio. Euro.

<sup>28</sup> Kapitel 2502, Titel 663 11; Haushaltsansatz 2021: 5 Mio. Euro.

nachhaltigen Bewältigung des sozialen, wirtschaftlichen, demografischen und ökologischen Wandels unterstützen. Zudem sollen städtebauliche Missstände beseitigt oder verhindert werden.

Der Bundesrechnungshof hat dem Haushaltsausschuss im Februar 2021 zur Städtebauförderung berichtet.<sup>29</sup> Nach seinen Feststellungen hat das Ministerium für die Finanzhilfen des Bundes keine messbaren Ziele festgelegt, sodass Evaluierungen kaum möglich sind. Der Bedarf ist nicht schlüssig begründet. Zudem überschreitet die Mittelveranschlagung für die Städtebauförderung seit Jahren den Bedarf. Dies ist mit dem Haushaltsrecht unvereinbar. Auch ist die Städtebauförderung derzeit weder befristet noch im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen ausgestaltet, wie es Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz verlangt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den im Mai 2021 angeforderten Bericht des BMWSB dazu am 18. Februar 2022 zur Kenntnis genommen. Er hat anerkannt, dass das BMWSB die von ihm geforderten Prüfungen durchgeführt habe. Beispielsweise habe das BMWSB vom BBSR ein Gutachten zum Förderbedarf erstellen lassen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das BMWSB nun aufgefordert, die in seinem Bericht dargestellten Lösungsansätze konsequent umzusetzen. Dazu soll es dem Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2022 berichten.

## 2.2.2 Modellprojekte Smart Cities

Mit den Modellprojekten Smart Cities will der Bund die Kommunen dabei unterstützen, die Digitalisierung strategisch im Sinne einer integrierten, nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung zu gestalten. Diese Modellprojekte sollen sektorenübergreifende digitale Strategien für das Stadtleben der Zukunft entwickeln und erproben.

Drei Förderprogramme (2019, 2020 und 2021) sehen bis zum Jahr 2029 Ausgaben von insgesamt 822,3 Mio. Euro vor. Insgesamt gibt es 73 Modellprojekte.<sup>30</sup>

Die Modellprojekte Smart Cities werden über die KfW gefördert. Mit der fachlichen Begleitung der Modellprojekte hatte das zuletzt zuständige BMI ein Konsortium beauftragt.<sup>31</sup>

Im Haushaltsentwurf 2022 sind für die Modellprojekte Smart Cities 83 Mio. Euro<sup>32</sup> vorgesehen, damit deutlich mehr (46,5 Mio. Euro bzw. 127,4 %) als im Haushaltsplan 2021 (36,5 Mio. Euro).

---

<sup>29</sup> Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss über die Förderung des Städtebaus durch Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b Grundgesetz vom 4. Februar 2021 (Gz.: II 1 - 2018 - 1024).

<sup>30</sup> In der ersten Staffel wurden 13 Modellprojekte, in der zweiten Staffel 32 Modellprojekte und in der dritten Staffel 28 Modellprojekte ausgewählt.

<sup>31</sup> U. a. bestehend aus Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Fraunhofer-Gesellschaft, Deutsches Institut für Urbanistik, Creative Climate Cities und Prognos.

<sup>32</sup> Kapitel 2502, Titel 883 01.

### 2.2.3 Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur

Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“ fördert der Bund seit dem Jahr 2016 diese Einrichtungen. Gefördert werden sollen investive Maßnahmen<sup>33</sup> mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung und hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie für die Stadt(teil)entwicklungspolitik. Die Förderquote des Bundes beträgt in der Regel 45 % der Projektkosten. Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage der Kommune kann der Bund bis zu 90 % fördern. Ausdrücklich erwünscht ist, dass sich Dritte bei der Finanzierung der Maßnahme beteiligen. Der Haushaltsausschuss beschließt, für welche Projekte ein Antrag auf Förderung gestellt werden darf.

Das Volumen der Förderprogramme betrug bis 2021 insgesamt 1,5 Mrd. Euro. Im Haushaltsentwurf 2022 sind 252,5 Mio. Euro dafür vorgesehen<sup>34</sup>, 162,5 Mio. Euro (180,6 %) mehr als im Vorjahr (90 Mio. Euro). Die Aufstockung der Investitions- und Sanierungsprogramme im Bereich Sport und Kultur ist ein auch im Koalitionsvertrag vom November 2021 festgelegtes Ziel.<sup>35</sup>

## 2.3 Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn

Die Ausgaben für die Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn sind künftig im Kapitel 2503 etatisiert. Hierbei handelt es sich um die Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes in Berlin und Bonn außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements, soweit sie sich aus dem Vollzug des Berlin/Bonn-Gesetzes ergeben und nicht im Einzelplan des jeweiligen Nutzers eingestellt sind.

Im Haushaltsentwurf ist hierfür ein Gesamtvolumen von rund 127,5 Mio. Euro (Vorjahr 295 Mio. Euro) eingestellt. Die Ausgaben betreffen insbesondere die Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages in Berlin. Hierfür sind 74,6 Mio. Euro<sup>36</sup> veranschlagt (Vorjahr 142,2 Mio. Euro).

Seit 2013 werden darüber hinaus die Ausgaben für die Erneuerung baulicher und gebäude-technischer Anlagen in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages in Berlin im Einzelplan 06 (jetzt Einzelplan 25) veranschlagt (Titelgruppe 01). Hierfür sind im Haushaltsentwurf 2022 rund 21,1 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr 28,9 Mio. Euro). Das BBR führt die Maßnahmen durch.

---

<sup>33</sup> Sanierung und in Ausnahmefällen auch Ersatzneubau einschließlich energetischer Maßnahmen.

<sup>34</sup> Kapitel 2502, Titel 891 01.

<sup>35</sup> Seite 128 des Koalitionsvertrags 2021 – 2024.

<sup>36</sup> Zusätzlich 7,5 Mio. Euro für Baunebenkosten.



Auch in den Einzelplänen der Verfassungsorgane sind Ausgaben für Baumaßnahmen etatiert.<sup>37</sup> Zudem sind Bauprojekte auch im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) veranschlagt.<sup>38</sup>

Hinweise zu den Baumaßnahmen bei den Verfassungsorganen befinden sich auch in den Berichten nach § 88 Absatz 2 BHO des Bundesrechnungshofes über die Entwicklung der Einzelpläne 01 bis 04.

## 2.4 Bewirtschaftung von Titeln außerhalb des Einzelplans 25

Das BMWBS bewirtschaftet neben den Titeln des Einzelplans 25 auch einzelne Titel aus anderen Einzelplänen. Hierbei handelt es sich u. a. um die im Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“<sup>39</sup> (EKF) veranschlagten Mittel für die Förderprogramme

- Energetische Stadtsanierung,
- Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel und
- Vorbildfunktion Bundesgebäude.

### 2.4.1 Energetische Stadtsanierung

Das Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung. Mit dem Förderprogramm sollen im Quartier umfassende Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz der Gebäude und der kommunalen Versorgungsinfrastruktur angestoßen werden. Vorgesehen sind zinsgünstige Darlehen einschließlich Tilgungszuschüssen und Zuschüsse. Mit der Umsetzung des Programms ist die KfW beauftragt.<sup>40</sup>

Seit Programmstart am 15. November 2011 bis Ende 2020 wurden 2 065 Förderanträge mit einem Volumen von 1,3 Mrd. Euro bewilligt.<sup>41</sup> Für das Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ sind 73,1 Mio. Euro im Haushaltsentwurf 2022 vorgesehen (Vorjahr 49,6 Mio. Euro).<sup>42</sup>

---

<sup>37</sup> Beispiel: 2,4 Mio. Euro für große Baumaßnahmen bei Kapitel 0212, Titelgruppe 09, Titel 712 56.

<sup>38</sup> Hierbei handelt es sich beispielsweise um drei (Neu-)Bauprojekte des Deutschen Bundestages (Besucherinformationszentrum, Unterirdische Kältezentrale und das Elisabeth-Selbert-Haus) sowie einen Anbau mit Besucherzentrum für den Bundesrat; vgl. Bauliste A Kapitel 6004.

<sup>39</sup> Anlage 3 zum Kapitel 6002 (Wirtschaftsplan 6092). Die Bundesregierung will den „Energie- und Klimafonds“ zu einem Transformationsfonds weiterentwickeln.

<sup>40</sup> Gefördert werden sollen die Erstellung integrierter Quartierskonzepte, die Begleitung durch Sanierungsmanager und die Umsetzung quartiersbezogener Lösungen der energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung sowie der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

<sup>41</sup> 10. EKF-Bericht, Tz. 2.3.

<sup>42</sup> Kapitel 6002 (6092), Titel 661 01.

Der Bundesrechnungshof hat das aus drei Teilprogrammen bestehende Förderprogramm geprüft und u. a. festgestellt, dass die haushaltsrechtlichen Vorgaben für Erfolgskontrollen bisher nicht erfüllt sind. So führte die KfW kaum Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durch. Das ehemals zuständige BMI hat zugesichert, mit dem KfW Einzelheiten zu diesen Kontrollen zu vereinbaren (z. B. Anzahl der durchzuführenden Kontrollen).

## 2.4.2 Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel

Mit dem Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ sollen konzeptionelle und investive Projekte mit hoher Wirksamkeit für den Klimaschutz (CO<sub>2</sub>-Minderung) und die Klimaanpassung mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen gefördert werden. Grün- und Freiflächen sollen gezielt entwickelt und modernisiert werden. Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden. Das ehemals zuständige BMI hat das BBSR mit der Umsetzung und Begleitung des Förderprogramms betraut.<sup>43</sup>

Im Haushaltsentwurf 2022 sind Ausgaben von 106,9 Mio. Euro für dieses Förderprogramm vorgesehen (Vorjahr 40 Mio. Euro).<sup>44</sup> Dies entspricht einer Steigerung um 167 %.

## 2.4.3 Vorbildfunktion Bundesgebäude

Der Bund hat eine Vorbildfunktion hinsichtlich der energetischen Sanierung seiner Gebäude. Dazu unterstützt er flankierende Bestandserhebungen, Forschungsaufträge und Beratungsleistungen sowie die Entwicklung und Erprobung geeigneter neuer Technologien (Studien, wissenschaftliche Ausarbeitungen und Sachverständigenleistungen). Es sollen technische Fragestellungen sowie neue energieeffiziente und innovative Anlagen, Technologien, Bauelemente und Baustoffe untersucht und evaluiert werden. Erforscht werden sollen auch energieverbrauchsmindernde und klimaneutrale Unterbringungskonzepte, wie z. B. neue Arbeitsplatzmodelle und zukunftsfähige Bürokonzepte. Begleiten will der Bund dies mit einer einheitlichen Datenbank. Diese will er zunächst entwickeln und implementieren. Sie soll Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes erfassen, monitoren und auswerten.<sup>45</sup>

Für das Förderprogramm „Vorbildfunktion Bundesgebäude“ sind im Haushaltsentwurf 2022 10 Mio. Euro vorgesehen.<sup>46</sup> Dies entspricht dem Ansatz des Vorjahres.

---

<sup>43</sup> 10. EKF-Bericht, Tz. 2.12.

<sup>44</sup> Kapitel 6002 (6092), Titel 685 03.

<sup>45</sup> 10. EKF-Bericht, Tz. 2.34.

<sup>46</sup> Kapitel 6002 (6092), Titel 686 27.

## 2.5 Verantwortung des BMWSB für den Hochbau des Bundes

Der Bundesrechnungshof begleitet die Reform des Bundesbaus seit einigen Jahren und informiert regelmäßig darüber.<sup>47</sup> Der Rechnungsprüfungsausschuss lässt sich von den beiden zuständigen Ressorts Bundesministerium der Finanzen und BMWSB (ehemals BMI) abgestimmt über den Stand des Reformprozesses berichten. Diese sind ihren Berichtspflichten zu Ende August und Ende Dezember 2021 nicht nachgekommen. Sie haben den Rechnungsprüfungsausschuss um Fristverlängerung gebeten. Außerdem haben sie auf den Koalitionsvertrag und den Organisationserlass verwiesen. Im Koalitionsvertrag sei eine Konzentration der Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten und Bundesliegenschaften bei der BlmA vereinbart. Es bestehe das Erfordernis, dieser Maßgabe ab sofort bei den Überlegungen zur Reform des Bundesbaus Rechnung zu tragen. Hierbei werde zugleich die durch den Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 bestimmte Zuständigkeit des neuen BMWSB zu berücksichtigen sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet bis Ende April 2022 einen Bericht der Ressorts. Er erwartet zudem, dass das BMWSB mit diesem Bericht ihn auch über den Fortgang des Einsatzes der Methode „Building Information Modeling“ (BIM) im Bundesbau informiert.<sup>48</sup>

Nach den bisherigen Überlegungen der Ressorts zum Reformprozess war nicht vorgesehen, dass sich die Rollen im Bundesbau grundsätzlich ändern. Federführend zuständig sollten weiter das BMWSB (für den zivilen Bundesbau) und das Bundesministerium der Verteidigung (für militärische Baumaßnahmen) mit der Bundesbauverwaltung sein. Dass der Koalitionsvertrag der BlmA eine herausgehobene Position zuweist, ist eine neue Entwicklung.

Der Bundesbau steht auch wegen der Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes vor enormen Herausforderungen. Eine stringente und effektive Organisation ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass Bundesgebäude bis zum Jahr 2045 so saniert sind, dass sie klimaneutral betrieben werden können.

---

<sup>47</sup> Zuletzt hat der Bundesrechnungshof dem Rechnungsprüfungsausschuss nach § 88 Absatz 2 BHO zum ersten Fortschrittsbericht über das Reformprojekt „Effizientes Bauen im Bund“ am 6. Mai 2021 berichtet (Gz.: II 4 - 2021 - 0688).

<sup>48</sup> Beim BIM handelt es sich um eine Arbeitsmethode für die vernetzte Planung, den Bau und die Bewirtschaftung von Bauwerken mithilfe von Software. Dabei werden alle relevanten Bauwerksdaten digital modelliert, kombiniert und erfasst. Der Bundesrechnungshof hat in seiner Bemerkung „BMI nutzt Chancen des digitalen Planens, Bauens und Betriebens im Bundeshochbau nicht“ deutlich gemacht, dass der Bund die Methode BIM nutzen sollte. Sie ist für den Erfolg der Reform im Bundesbau unerlässlich (Bemerkung 2019 Nummer 4; Bundestagsdrucksache 19/18300). Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

### 3 Ausblick

Nach dem jetzigen Stand sieht der Bundesrechnungshof den Aufgaben- und Ausgaben-schwerpunkt des neu geschaffenen Ministeriums in den Bereichen Wohnungsbau und Stadt-entwicklung. Hier sollen in den nächsten Haushaltsjahren verstärkt Mittel eingesetzt wer-den. Abzuwarten bleibt, in welchem Einzelplan und mit welchen Haushaltsansätzen sich widerspiegeln wird, dass Bundesgebäude klimaneutral werden sollen.

Reinert

Volckart